



Amtsblatt für die Gemeinde Lilienthal

Ausgabe Nr.: 7/2025 | Veröffentlicht am: 04.12.2025

[Inhaltsverzeichnis](#)

Satzungsbeschluss; Bebauungsplan Nr. 69 „Timkenweg“ – 2. Änderung

Seite

2

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Lilienthal | Der Bürgermeister | Klosterstraße 16 | 28865 Lilienthal

Verantwortlich: Stabsbereich Digitalisierung/Ratsangelegenheiten

Tel.: 04298 929 - 109 | E-Mail: amtsblatt@lilienthal.de

www.lilienthal.de/bekanntmachungen

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lilienthal, den 01.12.2025

Gemeinde Lilienthal

Der Bürgermeister

Fürwentsches

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Lilienthal | Der Bürgermeister | Klosterstraße 16 | 28865 Lilienthal

Verantwortlich: Stabsbereich Digitalisierung/Ratsangelegenheiten

Tel.: 04298 929 - 109 | E-Mail: amtsblatt@lilienthal.de

www.lilienthal.de/bekanntmachungen